

Dr. Erwin Buchinger Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

# **Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Um die in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz und in § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierten Ziele auch tatsächlich zu erreichen, bedarf es stetig legistischer Maßnahmen.

Im Zuge der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenanwaltschaft wurden und werden laufend Schwachstellen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder offenbar, die entsprechende Änderungen angezeigt erschienen ließen und lassen. Diese wurden teilweise im Einzelfall an die entsprechenden politischen Instanzen herangetragen. Anregungen von – aus Sicht der Behindertenanwaltschaft – grundsätzlicher Bedeutung werden im Tätigkeitsbericht angeführt.

Die Folgenden Anregungen finden sich in den vergangen Tätigkeitsberichten des Behindertenanwalts und wurden bis zur Fertigstellung dieses Berichtes umgesetzt:

- Schaffung einer gesetzlichen Basis für eine "Rückversicherung" bei gescheiterten Arbeitsversuchen
- Änderung des § 6 Abs. 1 Z2 der FSG-GV hinsichtlich einer sachgemäßen Differenzierung nach Körpergewicht des Probanden.

Folgende Anregungen finden sich bereits in den Berichten über die Tätigkeit des Behindertenanwalts in den Jahren 2007 bis 2014:

# Behindertengleichstellungsrecht

- Schaffung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs (zusätzlich zum Schadenersatzanspruch)
- Senkung des Kostenrisikos bei gerichtlichen Verfahren (durch Erleichterung der Verbandsklage)
- Übernahme der ICF-Klassifikation als Normmodell zur Beurteilung vor Behinderung
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen hinsichtlich des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik – Abbau von Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen
- Bindung der Presseförderung an diese Grundsätze
- Konsequenter Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen
- Stärkung der Kompetenzen des Behindertenanwalts
- Förderung von Interessensvertretungen und Selbstvertretung
- Bestellungsrecht für eine Behindertenvertretung im ORF-Publikumsrat durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderungen (insbesondere hinsichtlich Arbeitslosigkeit, sozialer Lage, Gesundheit und Teilhabe) durch Vergabe entsprechender Studien
- Überprüfung der Barrierefreiheit bei Neuerrichtung und Umbauten im Rahmen der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung
- Berufsrechtliche Ermöglichung der Beschäftigung von blinden RichterInnen, selbständigen ApothekerInnen und PhysiotherapeutInnen mit Behinderung

 Aufnahme einer dem § 12 des deutschen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG 2002) ähnlichen Bestimmung in das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, wonach Behindertenverbände (und zusätzlich der Behindertenanwalt), die eigentlich nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, anstelle und mit Einverständnis der behinderten Menschen Parteienstellung/ Rechtsstellung beantragen können

# Arbeit und Beschäftigung

- Schrittweise Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung für eine Tätigkeit in den Werkstätten (Tagesstruktur) der Behindertenhilfe, die über das zeitliche Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze bei Anwendung des niedrigsten kollektivvertraglichen Mindestlohns hinausgeht.
- Schrittweise Ersetzung des Taschengeldes durch Entgeltanspruch bei T\u00e4tigkeit in diesen Werkst\u00e4tten
- Formulierung des Ziels, dass die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen (bzw. begünstigt Behinderten) nicht höher sein sollte als die generelle, und eine diesbezügliche Verankerung in der Zielarchitektur des Arbeitsmarktservices durch arbeitsmarktpolitische Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Ausbau der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung dieses Ziels
- Ergänzung der halbjährlichen Berichtspflicht der Bundesministerien über die Beschäftigung von begünstigt Behinderten, um die Zahl der im Berichtszeitraum neu eingestellten Personen
- Stärkung der Rechtsposition von Behindertenvertrauenspersonen (durch BGBI. Nr. I 111/2010 teilweise bereits erfüllt)
- Überprüfung der aktuellen Situation der Bediensteten mit Behinderungen im Bundesdienst aufgrund der Integration des Sonderplanstellenkontingents "Begünstigte Behinderte" aus dem "Allgemeinen Teil des Stellenplanes" in das Planstellenverzeichnis
- Explizite Verankerung der Zulässigkeit einer verkürzten Wochenarbeitszeit für Lehrlinge der integrativen Berufsausbildung im Berufsausbildungsgesetz
- Ausweitung der in § 8 Abs. 8 Tabakmonopolgesetz festgeschriebenen Zahlungsfrist für TrafikantInnen von zwei Werktagen auf zumindest vierzehn Tage

- Klarstellung im AMSG und AMFG, dass das AMS für Information, Beratung und Vermittlung (auf den ersten und zweiten Arbeitsmarkt) von schwerer behinderten Menschen (die nicht arbeitsfähig im Sinne der pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften sind) zuständig ist
- Aufnahme einer § 11c B-GIBG entsprechenden Bestimmung zur Bevorzugung behinderter Menschen bei Einstellung, Weiterbildung und beruflichem Aufstieg im Bundesdienst
- Neuformulierung des Arbeitsfähigkeitsbegriffes im Arbeitslosenversicherungsrecht um auch für schwer beeinträchtigten Menschen den Zugang zu den Leistungen des Arbeitsmarktservices zu sichern

# **Bildung**

- Ausbau inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem ersten Lebensjahr
- Festlegung des Ziels einer inklusiven Beschulung für alle Menschen mit Behinderungen
- Formulierung eines mehrjährigen Etappenplans zur Erreichung dieses Ziels
- Heranführung der westlichen Bundesländer an die durchschnittliche bundesweite Integrationsquote
- Rechtsanspruch auf Inklusion in den Berufsschulen und in der Sekundarstufe 2
- Trennung von SPZ-Leitung und Sonderschuldirektoren in allen Bundesländern
- Anpassung der Deckelung der Ressourcen für sonderpädagogischen Förderbedarf auf den tatsächlichen Bedarf (aktueller Anteil der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- Maßnahmen zur Sensibilisierung für Inklusion im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Einführung der Gebärdensprache als Unterrichtssprache in Aus- und Weiterbildung
- Rechtsanspruch, das freiwillige zehnte, elfte und zwölfte Schuljahr nicht nur an Sonderschulen, sondern auch an der Regelschule absolvieren zu können
- Gesetzliche Regelung zur Bereitstellung von Schulbüchern in geeigneten digitalen Formaten für blinde und stark sehbeeinträchtigte Personen

 Änderung der Bezeichnung des Lehrplanes für schwerstbehinderte Kinder in Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

#### Barrierefreiheit

- Formulierung eines Etappenplans zum Ausbau von Leichter Lesen Versionen von Gesetzen und Informationen (Druckversionen und Online-Versionen)
- Verankerung eines Pflichtinhaltes "Barrierefreiheit" in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften in den Bereichen Bau, Verkehr, Medien
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen Ö-Normen

### Gesundheitsrecht

- Anpassung der Vorbehaltsbefugnisse des Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals und der Pflegehilfskräfte an die Behindertenbetreuung, wie Persönliche AssistentInnen und 24-StundenbetreuerInnen
- Einrichtung bzw. Finanzierung von ausreichenden Plätzen für die Kurzzeitpflege durch die dafür zuständigen Gebietskörperschaften

### Sozialrecht

- Vereinheitlichter Zugang zur Persönlichen Assistenz in den Bundesländern und Öffnung für alle Behinderungsarten und Pflegestufen
- Öffnung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz für alle Behinderungsarten und Pflegestufen
- Schaffung eines Rechtsanspruches auf Persönliche Assistenz und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
- Aufhebung oder zumindest Anpassung der Einkommensgrenzen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen
- Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag nicht als Einkommen anrechnen (bei Mindestsicherung und anderen Sozialleistungen).
- Bei Beurteilung des Anspruches auf Familienbeihilfe wegen Ausbildung nicht nur Lehrlingsentschädigung, sondern auch Leistungen nach dem AMFG bzw. den Landesbehindertengesetzen ausnehmen

- Einbeziehung von Qualifizierungsmaßnahmen des BASB und der Behindertenhilfe der Länder in die Regelungen zur Schülerfreifahrt nach dem Familienlastenausgleichsgesetz
- Klarstellung in § 2 Abs. 1 lit. c FLAG, dass auch psychische Beeinträchtigungen unter diese Bestimmung fallen, soweit ein Ausmaß erreicht wird, das die Person voraussichtlich dauernd außerstande sein wird, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen (siehe Erkenntnis des BFG vom 12.02.2015, RV/3100755/2014)
- Bemessung des Reha-Geldes nicht nach dem Entgelt im letzten Monat, sondern nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monate
- Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit psychischer und Lernbehinderung zu Heilverfahren der Sozialversicherungsträger

### Steuerrecht

- Möglichkeit der Anrechnung von Werbungskosten, die für Menschen mit Behinderungen entstehen, aber von nahen Angehörigen getragen werden;
- Umfassende Valorisierung und Erhöhung der im Einkommensteuergesetz 1988 festgelegten Pauschalbeträge und Jahresfreibeträge für Menschen mit Beeinträchtigung, gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend die Negativsteuer und die Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe
- Zuteilung einer Gratis-Vignette und Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer auch bei Betreuung eines schwer behinderten Pflegekindes (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes und des Versicherungssteuergesetzes)

#### Strafrecht

- Beseitigung der unterschiedlichen Fristen für die Straffreiheit von Schwangerschaftsunterbrechungen (Streichung der embryopathischen Indikation)
- Angemessener Ersatz von immateriellen Schäden im Rahmen des Verbrechensopfergesetzes

#### Straßenverkehr

 Entfall der mit der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung verbundenen Gebühren

### Zivilrecht

 Anpassung des Sachwalterschaftsrechts an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<u>Aus der Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Jahr 2015 ergeben sich folgende weitere Empfehlungen:</u>

- Klarstellung in § 2 Abs. 1 lit. c FLAG, dass für akut krebskranke Kinder, die auf Grund der Erkrankung die Schul- bzw. Berufsausbildung nicht fortsetzen können, Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten an MitarbeiterInnen in der Behindertenarbeit im GuKG
- Förderung der Ersatzpflege von Angehörigen auch bei Kurzzeit-Aussetzung (mindestens 2 Tage, z.B. Wochenende)
- Kritik an Aufweichung der OIB Richtlinie 4: Wieder Normierung eines Verweises auf die Ö-Norm B 1600